Original: Englisch

Datum: 1. Oktober 2024



Der Rat C/58/4

Achtundfünfzigste ordentliche Tagung Genf, 25. Oktober 2024

VERLÄNGERUNG DER AMTSZEIT DER STELLVERTRETENDEN GENERALSEKRETÄRIN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

- 1. Der Rat hat auf seiner fünfunddreißigsten außerordentlichen Tagung am 23. März 2023 in Genf in Bezug auf die Ernennung eines neuen Stellvertretenden Generalsekretärs der UPOV Folgendes beschlossen (vergleiche Dokument C(Extr.)/35/4 "Bericht", Absatz 6 a) bis e)):
 - "a) die Ernennung von Frau Yolanda HUERTA CASADO (Spanien) als neue Stellvertretende Generalsekretärin der UPOV;
 - b) die Beförderung von Herrn Leontino REZENDE TAVEIRA (Brasilien) für die neugeschaffene Stelle des Direktors für Globale Entwicklung und Technische Angelegenheiten auf der Stufe D1;
 - c) die Ernennung von Herrn Martin Ake EKVAD (Schweden) zum Direktor für Rechtsangelegenheiten auf dem durch die Ernennung unter a) frei gewordenen D1-Posten;
 - d) die neue Stellvertretende Generalsekretärin der UPOV auf der Stufe Beigeordneter Generalsekretär (ASG) des gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zu ernennen; und
 - e) die neue Stellvertretende Generalsekretärin für den Zeitraum vom 15. Oktober 2023 bis zum 14. Oktober 2025 einzustellen und gegen Ende dieses Zeitraums zu entscheiden, ob und für welchen Zeitraum der Vertrag verlängert werden soll."

<u>Verlängerung Amtszeiten der Stellvertretenden Generalsekretärin und des Direktors für Rechtsangelegenheiten sowie Verlängerung der Beförderung des Direktors für Globale Entwicklung und Technische Angelegenheiten</u>

- 2. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis wird die Amtszeit der Stellvertretenden Generalsekretärin der UPOV nach ihrer ersten Amtszeit von zwei Jahren um drei Jahre verlängert (vergleiche Dokumente C(Extr.)/29/3, C(Extr.)/32/2, C/51/16).
- 3. Da die Ernennung der Stellvertretenden Generalsekretärin sowohl mit der Ernennung des Direktors für Rechtsangelegenheiten als auch mit der Beförderung des Direktors für Globale Entwicklung und Technische Angelegenheiten verbunden war, wird in Anbetracht ihrer erbrachten Leistungen und nach Rücksprache mit dem Ratspräsidenten empfohlen, die Ernennung der Stellvertretenden Generalsekretärin und des Direktors für Rechtsangelegenheiten sowie die Beförderung des Direktors für Globale Entwicklung und Technische Angelegenheiten bis zum 14. Oktober 2028 zu verlängern.
- 4. Es wird außerdem empfohlen, dass nach dem 14. Oktober 2028 die Dauer (i) der Ernennung des Direktors für Rechtsangelegenheiten und (ii) der Beförderung des Direktors für Globale Entwicklung und Technische Angelegenheiten nicht mehr an die Dauer der Ernennung der Stellvertretenden Generalsekretärin gekoppelt ist, mit der Folge, dass:
 - a) Verlängerungen der Ernennung des Direktors für Rechtsangelegenheiten in Übereinstimmung mit dem für die einzelnen Bediensteten der UPOV anzuwendenden Regulierungsrahmen gewährt wird; und
 - b) die Beförderung des Direktors für Globale Entwicklung und Technische Angelegenheiten auf unbefristete Zeit erfolgt wird.

5. Ein Bericht über die getroffenen Entscheidungen des Beratenden Ausschusses auf seiner hundertzweiten Tagung am 24. Oktober 2024 in Genf zu den oben genannten Empfehlungen wird dem Rat auf seiner achtundfünfzigsten ordentlichen Sitzung, die am 25. Oktober 2024 in Genf stattfindet, vorgelegt (vergleiche Dokument C/58/15 "Bericht des Präsidenten über die Arbeit der einhundertzweiten Tagung des Beratenden Ausschusses; gegebenenfalls Annahme von Empfehlungen, die dieser Ausschuss ausgearbeitet hat").

6. Der Rat wird ersucht:

- i) die Amtszeiten der Stellvertretenden Generalsekretärin und des Direktors für Rechtsangelegenheiten und die Beförderung des Direktors für Globale Entwicklung und Technische Angelegenheiten vom 15. Oktober 2025 bis zum 14. Oktober 2028 zu verlängern; und
- ii) zu beschließen, dass nach dem 14. Oktober 2028 die Dauer der Ernennung des Direktors für Rechtsangelegenheiten und der Beförderung des Direktors für Globale Entwicklung und Technische Angelegenheiten nicht mehr an die Dauer der Ernennung der Stellvertretenden Generalsekretärin gekoppelt ist.

[Ende des Dokuments]